



**Förderverein
Schickhardtschule e.V.**

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schickhardtschule e.V.“.¹
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. (01.08. bis 31.07.)

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie der kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schickhardt-Realschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.²

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die dem Vereinszweck dienen will.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- 3) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- 4) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- 5) Gegen die Entscheidungen des Vorstandes nach Absatz 4 kann das Mitglied schriftlich Berufung bei der Mitglieder-versammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitglieder-versammlung ruht die Mitgliedschaft.

¹ §1 Nr. 1 am 26.10.2015 Namensänderung von Freundes- und Förderkreis der Schickhardt-Realschule e.V. in Förderverein Schickhardtschule e.V. mit einstimmigen Beschluss von der aus der Anwesenheitsliste ersichtlichen Versammlungsteilnehmer

² §2 Nr.3 am 18.09.2012 mit einstimmigen Beschluss von der aus der Anwesenheitsliste ersichtlichen Versammlungsteilnehmer geändert. Anlass: Aufforderung zur Satzungsänderung vom Finanzamt Stuttgart Körperschaften mit Schreiben vom 24.08.2012.

§ 5 Mitgliedbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens am 30. Oktober eines Jahres fällig; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 2) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitglieder-versammlung.

§ 6 Mittelverwendung

- 1) Die Beiträge und sonstige Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
 - a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
 - b) Die Durchführung von Schulfesten und sonstige schulischen Veranstaltungen;
 - c) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten, Freizeiten und anderen entgeltlichen Unternehmungen.
- 2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassenwart und
 - d) 2 Beisitzern.

Mindestens eine Lehrkraft, die Mitglied des Vereins ist, sollte dem Vorstand angehören. Die Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern ist gestattet.

- 2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Der 2. Vorsitzende wird im Innerverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Außenwirkung.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- 4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen geldmittel gefugt Ausgaben zu tätigen.

Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 127,82 € übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

- 5) Zu den Vorstandssitzungen wird der Schulleiter eingeladen. Soweit dieser nicht dem Vorstand angehört, hat er nur eine beratende Stimme.
- 6) Der Kassenwart hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung Abrechnung und Bericht über die Vermögenslage zu erstatten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 2) Von der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung,
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts,
 - c) (bei Ablauf der Amtsperiode) Rücktritt des alten Vorstandes (nach dessen Entlastung und nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters),
 - d) Wahl des neuen Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge.
- 3) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- 5) Weiter Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes schriftlich fordern.
- 6) Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen.
- 7) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden; sie müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder-versammlung und deren Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen das vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungs-leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-versammlung mit der in § 9 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Satzung ist am 02. März 1993 von den aus der Anwesenheitsliste ersichtlichen Versammlungsteilnehmer einstimmig festgestellt worden und von den nachstehenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet worden.